



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
 4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20,
 e-mail: gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 01.07.2008 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

AZ.: 004/1

Beginn: 19:00

Ende: 20:15

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Plank Johannes SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Berchtaler Adelheid SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Unterfurner Helga SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Ersatzmitglieder

Hackmair Irmgard SPÖ

Vertretung für Herrn Friedrich Katterl

Dreiblmeier Alois SPÖ

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Hertzberg Christian SPÖ

Vertretung für Herrn Hermann Meisel

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Gallnböck Günter ÖVP

Fuchs Sonja Sylvia ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Strasser Othmar ÖVP

Ersatzmitglieder

Huemer Helmut ÖVP

Vertretung für Herrn Ing. Alexander Franz Stockhamer

Sutor Erwin ÖVP

Vertretung für Sperl Josef

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Wimmer Karin

FPÖ

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Heinz Frisch

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Meisel Hermann	SPÖ	dienstlich verhindert
Glocker Manuela	SPÖ	verhindert
Katterl Friedrich	SPÖ	verhindert
Wolfsgruber Peter	ÖVP	verhindert
Strasser Herbert	ÖVP	verhindert - Ersatz nicht mehr möglich
Sperl Josef	ÖVP	verhindert

Ersatzmitglieder

Ebner Gerhard, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber, verhindert
Stockhamer Alexander Franz, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Sperl - dienstlich verhindert

Mitglieder

Frisch Heinz, Dipl.Ing.	FPÖ	verhindert
-------------------------	-----	------------

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 15.5.2008 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgende **Dringlichkeitsanträge** an:

Agenda 21 – Netzwerk Oberösterreich – Beteiligung der Gemeinde Pinsdorf

Musikverein – 120 Jubiläum – Übernahme Bewirtungskosten bei Sternmarsch und Zaphenstreich

Begründung: noch vor der Sommerpause sollen diese Punkte erledigt werden

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit werden diese Dringlichkeitsanträge zu den Punkten 15 + 16 der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

- 1 . Prüfbericht RA 2007 - BH Gmunden
- 2 . Kanaldarlehen - Laufzeitverlängerung
- 3 . Darlehensvertrag Bawag PSK - Nachtrag
- 4 . Electric Engineering - Wirtschaftsförderung
- 5 . Konsum - Wirtschaftsförderung
- 6 . ZAK Höglinger Personalservice - Wirtschaftsförderung
- 7 . Rahstorfer-Haus - Finanzierungsplan
- 8 . Kinderbetreuunseinrichtung - Tarifordnung Änderung
- 9 . Geschäftsordnung Kollegialorgane und Dienstbetriebsordnung - Änderung
- 10 . Dienstpostenplan - Änderung der Dienstposten Höller + Raffelsberger in ad personam p 1
- 11 . Beidseitiges Parkverbot - Leitenstraße
- 12 . Geschwindigkeitsbeschränkung Buchenstraße
- 13 . Übernahme private Zufahrtsstraße Edtweg in das öffentliche Gut der Gemeinde
- 14 . Baubewilligung SBW - Berufung
- 15 . Agenda 21 - Netzwerk Oberösterreich - Beteiligung der Gemeinde Pinsdorf
- 16 . Musikverein - 120 Jahr-Jubiläum - Bewirtungskosten bei Sternmarsch und Zapfenstreich
- 17 . Allfälliges

Beratung:

1. Prüfbericht RA 2007 - BH Gmunden

Der Amtsleiter bringt den Prüfungsbericht der BH Gmunden zur Verlesung.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2007 der Gemeinde Pinsdorf

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

1. Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils € **5,191.700,21** ausgeglichen erstellt. Neben den zweckgebundenen Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen (zusammen rd. € **178.500**) konnten ordentliche Haushaltsmittel von rd. € **222.200** an die im außerordentlichen Haushalt geführten Vorhaben bereitgestellt werden.

Obwohl die Gemeinde in den vergangenen Jahren durchaus gute Ergebnisse im ordentlichen Haushalt erzielen konnte, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einem Rückgang der Haupteinnahmequelle (Ertragsanteile) durch die ständig steigenden Belastungen schnell eine schwierige Finanzlage eintreten kann. Zur Vorsorge wird daher die Gemeinde ihre großzügige Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen, Subventionen und Beihilfen zu überdenken haben. Das Land Oö. hat für alle Gemeinden für diese freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang einen Richtwert von € **15** je Einwohner festgelegt. Bei der Gemeinde Pinsdorf erreicht dieser Wert allerdings € **23** je Einwohner. Die Gemeinde wird eine Reduzierung der freiwilligen Ausgaben vorzunehmen haben. Dazu wird es notwendig sein, alle Ausgaben dieser Art auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen.

Öffentliche Einrichtungen

2. Die sozialen bzw. betrieblichen Einrichtungen der Gemeinde haben das Finanzjahr **2007** mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

-Kindergarten (ohne Transport)	-€ 179.700
-Schülerhort	-€ 10.300
-Essen auf Rädern	-€ 5.200
-Müllabfuhr	+€ 10.500
-Abwasserbeseitigung	+€ 195.800
-Wohn- u. Geschäftsgebäude	-€ 26.700

Fremdfinanzierung

3. Der Darlehensstand hat sich vom Jahresbeginn **2007** von rd. € **5,4**Mio. bis zum Jahresende auf rd. € **6,4** Mio. erhöht. Die Nettoneuverschuldung ist durch Darlehensaufnahmen von rd. € **3,9** Mio. entstanden, denen Darlehenstilgungen von rd. € **2,9** Mio. gegenüberstanden. Die Neuaufnahmen **2007** wurden für die außerordentlichen Vorhaben "Verkehrskonzept" mit

€ 1,3 Mio. und "Kanalbau" mit € 2,6 Mio. durchgeführt.

4. Für das Darlehen der Gemeinde bei der Raiba Traunsee-West (Konto-Nr. **24.330.425**) wurde die erste Annuitätenzahlung **2007** in Höhe von € **22.705,42** am **2. Mai** vom laufenden Girokonto der Gemeinde bei der Raiba abgebucht, aber erst mit **3. Mai** dem Darlehenskonto gutgeschrieben. Für die zweite Annuitätenzahlung belastete die Raiba das laufende Girokonto am **2. November** mit € **23.042,11**, die Gutschrift auf dem Darlehenskonto erfolgte allerdings erst am **5. November**. Diese für die Gemeinde ungünstige Umbuchungsvariante wurde auch bei allen anderen Darlehen der Gemeinde bei diesem Geldinstitut festgestellt. Zur Vermeidung von Zinsverlusten für die Gemeinde wird eine wertgleiche ("valutafixe") Abrechnung mit dem Geldinstitut zu vereinbaren bzw. werden von der Gemeinde "Eilüberweisungen" in Auftrag zu geben sein.

Außerordentlicher Haushalt

5. Der außerordentliche Haushalt wurde bei
Einnahmen von € 5.174.897,38 und
Ausgaben von € 5.666.620,14 mit einem
Abgang von € 491.722,76
abgeschlossen. Vier Vorhaben wurden ausgeglichen erstellt, bei den restlichen sechs Vorhaben ergeben sich Fehlbeträge in obiger Höhe.
6. Zur Vorfinanzierung der Bedarfszuweisungsmittel für das außerordentliche Vorhaben "Verkehrskonzept" wurde von der Gemeinde im Jahre 2006 ein Zwischenkredit über € 500.000 aufgenommen und in der Buchhaltung bei diesem Bauvorhaben als Einnahme dargestellt. Diese unrichtige Vorgangsweise führt zu einer Erhöhung der Vorhabenssumme. Richtig wäre die Aufnahme und auch die Rückzahlung des Zwischenkredites als eigener Ansatz "Zwischenfinanzierung" darzustellen gewesen.

Antrag des Bürgermeisters auf Kenntnisnahme des Berichtes

Beschluss: einstimmig zur Kenntnis genommen

2. Kanaldarlehen - Laufzeitverlängerung

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Laut Erlass des Landes OÖ. vom 30.1.2008 wird den Gemeinden empfohlen alte Kanaldarlehen zu optimieren. Es besteht die Möglichkeit die Rückzahlungszeit auf 33 Jahre zu strecken – für Abgangsgemeinden stellt dies eine Verpflichtung dar.

Barwertberechnung Kanal Darlehen					
08.05.2008					
Zinsen bis 2027	1.271.294,00				
Zinsen bis 2037	1.891.409,00				
Zinsen Barwert 2037	1.298.759,00				
Diff.Zinsen ohne Barwert	-620.115,00				

Diff.Zinsen mit Barwert	-27.465,00				
Einsparung Annuität pro Jahr	39.344,00				
Einsparung Annuität bis 2027	747.536,00				
Argumente die dafür sprechen:					
Laufzeit analog Funktionsdauer, daher gerechte Aufteilung auf Generationen					
Bei kaufmännischer Betrachtung - Afa auch 33 Jahre					
Nicht Maastricht Schädlich					
In der momentanen Finanzlage ist neues Darlehen notwendig - daher kann auch eine Laufzeitverlängerung ins Auge gefasst werden.					
Dagegen sprechen die höheren Zinsen insgesamt - dies wird aber mit der Barwertmethode widerlegt.					
Gespräch mit Bawag/PSK:					
Verlängerung mit den selben Konditionen möglich!					

Antrag des Finanzausschussobmannes : im Finanzausschuss wurde die Laufzeitverlängerung des Darlehens einstimmig empfohlen

Beschluss: einstimmig

3. Darlehensvertrag Bawag PSK - Nachtrag

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Wir haben für das Vorhaben Verkehrskonzept B 145-2.Teil einen Zwischenkredit für die zugesagten BZ Mittel aufgenommen.

Da die letzte BZ Rate in der Höhe von € 195.000 erst 2009 ausbezahlt wird, ist eine Rückzahlung auf Grund der derzeitigen Finanzlage erst mit 31.12.2009 möglich.

Dies wurde mit der BAWG-PSK bereits mündlich vereinbart – ein diesbezüglicher Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 23.12.2005 – Konto Nr. 0000-1-189-567 ist daher notwendig.

Antrag des Finanzausschussobmannes – der Nachtrag zum Darlehensvertrag wurde vom Finanzausschuss einstimmig empfohlen

Beschluss: einstimmig

4. Electric Engineering - Wirtschaftsförderung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt:

Laut unseren Förderungsrichtlinien nachstehende Berechnung.

Kommsteuer - Vergleich			
<u>Berechnung Monatlich:</u>			
Zeitraum	Betrag		
2/2007	355,83		
2/2008	403,37		
Diff.Monat	47,54		
pro Jahr	665,56		
Förderung	332,78	50%	

Antrag des Bürgermeisters auf Gewährung der Wirtschaftsförderung

Beschluss: Für die Jahre 2008-2010 werden 50 % der Kommunalsteuer laut obiger Berechnung (Basis 2/2007) gewährt.

5. Konsum - Wirtschaftsförderung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt:

Der Konsum Salzkammergut erhält laut unseren Richtlinien für die neu geschaffenen Arbeitsplätze für das Jahr **2006** = 733,50 € für das Jahr **2007** =

1.279,32 € - also Gesamt **2.012,82 €**.

Ebenfalls werden für das Jahr **2008** und **bis einschließlich Juni 2009**

50 % der Kommunalsteuer erlassen.

Antrag des Bürgermeisters auf Gewährung der Wirtschaftsförderung

Beschluss: einstimmig

6. ZAK Höglinger Personalservice - Wirtschaftsförderung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt:

Die Fa. ZAK Höglinger Franz, Personalservice hat seit 1.5.2008 den Gewerbestandort in Pinsdorf, Aurachtalstraße 58.

Für die 10 verleasten Arbeitskräfte sind ca. € 8.400 Kommunalsteuer pro Jahr zu entrichten – Förderung pro Jahr ca. 4.200 € - die genaue Summe wird nach der entrichteten Kommunalsteuer berechnet.

Beschluss: Förderung 50 % der in Pinsdorf entrichteten Kommunalsteuer bis einschließlich 4/2011.

Antrag des Bürgermeisters auf Gewährung der Wirtschaftsförderung erst im Nachhinein

Beschluss: einstimmig

7. Rahstorfer-Haus - Finanzierungsplan

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Die Arbeiten im Rahstorfer-Haus sind abgeschlossen – der endgültige Finanzierungsplan kann beschlossen werden.

Einnahmen:						
Post	Bezeichnung	2007	2008	Summe	Finplan Land	Finplan Neu
8711	BZ	0,00		0,00	22.500,00	22.500,00
9100	OH		50.061,14	50.061,14	22.500,00	50.000,00
	Summe	0,00	50.061,14	50.061,14	45.000,00	72.500,00
Ausgaben:						
		2007	2008	Summe	Finplan	
41	Baumeister	56.036,87	11.324,41	67.361,28	45.000,00	67.500,00
0100/1	Planung	0,00	5.025,00	5.025,00		5.000,00
	Summe	56.036,87	16.524,27	72.561,14	45.000,00	72.500,00

Antrag des Finanzausschussobmannes auf Beschlussfassung des Finanzierungsplanes

Beschluss: einstimmig

8. Kinderbetreuunseinrichtung - Tarifordnung Änderung

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Durch die Änderung der Elternbeitragsverordnung des Landes ist auch eine Änderung unserer Tarifordnung notwendig. Das Land ermöglicht jetzt auch die vorherige Regelung der Geschwisterabschläge in Pinsdorf d.h. für das 2. Kind – 50 % Abschlag – jedoch nur vom Halbtagsstarif, für das 3. Kind ist ein Abschlag von 100 % möglich. Diese Verbesserung sollten auch den Pinsdorfer Familien zu Gute kommen, wobei wir bei jedem weiteren Kind wie bisher 50 % Ermäßigung gewähren.

Außerdem werden die Randzeitzuschläge gestrichen.

Verordnung Alt: § 4

Zuschläge und Abschläge

(1) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten (gemäß § 9 Abs. 4 Oö. KBG) wird ein Zuschlag von je 5 % festgesetzt.

(2) Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 20% festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Verordnung Neu: § 4

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme zu berechnen.

Antrag des Finanzausschussobmannes auf Beschlussfassung der Verordnungsänderung

Beschluss: einstimmig

9. Geschäftsordnung Kollegialorgane und Dienstbetriebsordnung - Änderung

Sachverhalt:

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung müssen auch die daraus resultierenden Verordnung

1. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane
2. Dienstbetriebsordnung

angepasst werden. Vom Gemeindebund wurden nun die geänderten Textvorlagen – leider nur in gebundener Form und nicht edv-mäßig – vorgelegt, daher können sie nun beraten bzw. beschlossen werden.

An die Fraktionsführer wurden je ein Exemplar dieser Verordnung zur Information geschickt.

Der Amtsleiter verlas die beiden Verordnungen

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

10. Dienstpostenplan - Änderung der Dienstposten Höller + Raffelsberger in ad personam p 1

Sachverhalt:**Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt:**

Die Bauhofmitarbeiter Höller und Raffelsberger wurden mit Gemeindevorstandsbeschluss 24.1.2008 nach 20-jähriger zufrieden stellender Verwendung in die Entlohnungsgruppe p 1 befördert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6.3.2008 den neuen Dienstpostenplan beschlossen, bei der Vorbereitung wurde übersehen, dass diese beiden Dienstposten neu bezeichnet werden müssen.

Bauhof:	1 GD 18 + 25 % GHZ	
	(Vorarbeiter) 1 PE	1 VB II/p2
	1 GD 19 + 75 % GHZ 1 PE	1 VB II/p3 ad personam Raffelsberger p2

die richtige Bezeichnung muss laut Bezirkshauptmannschaft Gmunden lauten:

1 GD 18 + 25 % GHZ	
(Vorarbeiter) 1 PE	1 VB II/p2 ad personam Höller p1
1 GD 19 + 75 % GHZ 1 PE	1 VB II/p3 ad personam Raffelsberger p1

Antrag des Bürgermeisters: dies möge vom Gemeinderat beschlossen werden

Beschluss: einstimmig

11. Beidseitiges Parkverbot - Leitenstraße**Sachverhalt:****Es berichtet der Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:**

Im Straßenausschuss wurde bereits beraten, dass entlang der Leitenstraße ein beidseitiges Parkverbot verordnet werden soll.

Die Bediensteten des Autohauses Weichselbaumer verparken die Leitenstraße und bleiben für den Verkehr keine zwei Fahrstreifen frei – keine rechtliche Handhabe zur Verhinderung der Verkehrsbeeinträchtigungen

Das Gutachten des Verkehrsachverständigen ist positiv – Durch das Verhindern des Parkens werden der Verkehrsablauf und die Sichtbereiche bei den Einfahrten verbessert.

Der Ausschuss stimmt einstimmig dafür, dass der Gemeinderat ein beidseitiges Parkverbot gemäß dem Entwurf verordnen soll.

Der Gemeinderat von PINSdorf beschloss in seiner Sitzung am 1.7.2008 folgende

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 a STVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Maßnahmen :

beidseitiges Parkverbot entlang der Gemeindestraße – Leitenstraße - zwischen der Salzkammergut Straße B 145 und der Ortstafel „Pinsdorf“.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen § 52/13a und den Zusatztafeln Anfang und Ende auf den im Plan gekennzeichneten Aufstellungsorten in Kraft.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 94d, Abs.: 4, lit. a), StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43 (1), lit. b, Ziffer 1, § 52 Ziffer 13a ,10b; StVO 1960, BGBl. Nr. 1960/159.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftenzeichen und tritt diese mit dem Aufstellen derselben in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Dieter Helms

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair auf Beschlussfassung der Verordnung:

Beschluss: einstimmig

12. Geschwindigkeitsbeschränkung Buchenstraße

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:

Von den Bewohnern der Buchenstraße wurde wiederum eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verlangt. Nach Abhaltung eines Lokalaugenscheines mit dem Verkehrssachverständigen und dem Verkehrsreferenten der BH Gmunden Dr. Günter Holzinger wurde folgendes festgestellt:

1. Zwischen der Kreuzung Ehrendorfer Straße und dem Mitterweg soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und

Auf Grund eines Lokalaugenscheines am 25.05.2008 gibt der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. Hubert Laus zur geplanten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Buchenstraße im Bereich der Liegenschaften Buchen 9-12 folgende Stellungnahme ab:

Die geplanten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Buchenstraße im Bereich der Liegenschaften Buchen 9-12 wird auf einen Straßenzug von sehr geringer Ausbaubreite gefordert. Weiters ist diese Straße in diesen Bereich unübersichtlich und kann nur mit geringen Geschwindigkeiten befahren werden. Von den Anrainern wird eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gefordert, da von den Kraftfahrern in diesen Bereichen keine der Umfeldsituation angemessene Geschwindigkeit eingehalten wird.

Aus Verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen eine Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in beide Fahrtrichtungen keine Bedenken, da die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Durch die Senkung des Geschwindigkeitsniveaus ist eine Hebung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung sollte von Norden her kommend ab der Kreuzung mit der Ehrendorfer Straße und von Süden her kommend ab der Kreuzung mit dem Mitterweg in beide Fahrtrichtungen verordnet werden.

- 2. zwischen der Kreuzung Leitenstraße und 20 m nach dem Posthaltestelle in Fahrtrichtung Buchen soll ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vom Gemeinderat verordnet werden.**

Auf Grund eines Lokalaugenscheines am 25.05.2008 gibt der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. Hubert Laus zur geplanten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Buchenstraße im Bereich der Liegenschaften Buchen 40-52 folgende Stellungnahme ab:

Die geplanten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Buchenstraße im Bereich der Liegenschaften Buchen 40-52 wird auf einen Straßenzug von sehr geringer Ausbaubreite gefordert. Weiters ist diese Straße in diesen Bereich unübersichtlich und kann nur mit geringen Geschwindigkeiten befahren werden. Von den Anrainern wird eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gefordert, da von den Kraftfahrern in diesen Bereichen keine der Umfeldsituation angemessene Geschwindigkeit eingehalten wird.

Aus Verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen eine Verordnung einer 30 km/h

Geschwindigkeitsbeschränkung in beide Fahrtrichtungen keine Bedenken, da die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Durch die Senkung des Geschwindigkeitsniveaus ist eine Hebung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung sollte von Norden her kommend 20m vor der situierten Bushaltestelle und von Süden her kommend ab der Kreuzung mit der Leitenstraße in beide Fahrtrichtungen verordnet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses nahmen die Stellungnahmen zur Kenntnis und empfehlen dem Gemeinderat die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h laut den Entwürfen zu verordnen:

GZ.: 120/0 - 2008

Datum: 28.05.2008

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PINS DORF vom 1.7.2008 zur Erlassung von straßenpolizeilichen Vorschriften auf Gemeindestraßen.

Gemäß der §§ 40 Abs.2 Z.4 und 43 Abs.1 der oö.Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Ort: Pinsdorf; Buchenstraße (Kreuzung Ehrendorfer Straße bis Kreuzung Mitterweg)

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt.

§ 3

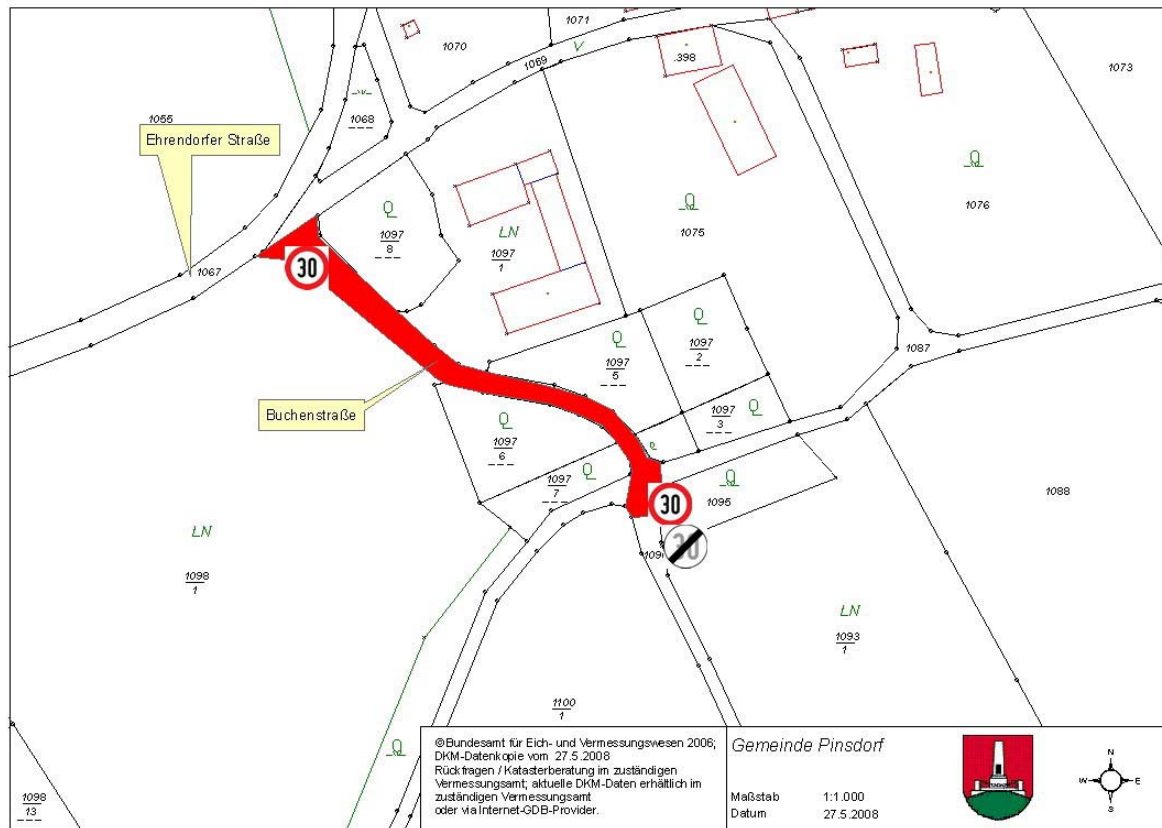
Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen auf den im Plan gekennzeichneten Aufstellungsorten in Kraft.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 94d, Abs.: 4, lit. a), StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43 (1), lit. b, Ziffer 1, § 52 Ziffer 10 a, 10 b , StVO 1960, BGBl. Nr. 1960/159.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäss § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftenzeichen und tritt diese mit dem Aufstellen derselben in Kraft.



GZ.: 120/0 - 2008

Datum: 28.05.2008

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PINSdorf vom 1.7.2008 zur Erlassung von straßenpolizeilichen Vorschriften auf Gemeindestraßen.

Gemäß der §§ 40 Abs.2 Z.4 und 43 Abs.1 der oö.Gemeindeordnung 1990 idGF. wird verordnet:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Ort: Pinsdorf; 20 m nördlich vor der Bushaltestelle Buchenstraße bis zur Kreuzung Leitenstraße - Buchenstraße

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt.

§ 3

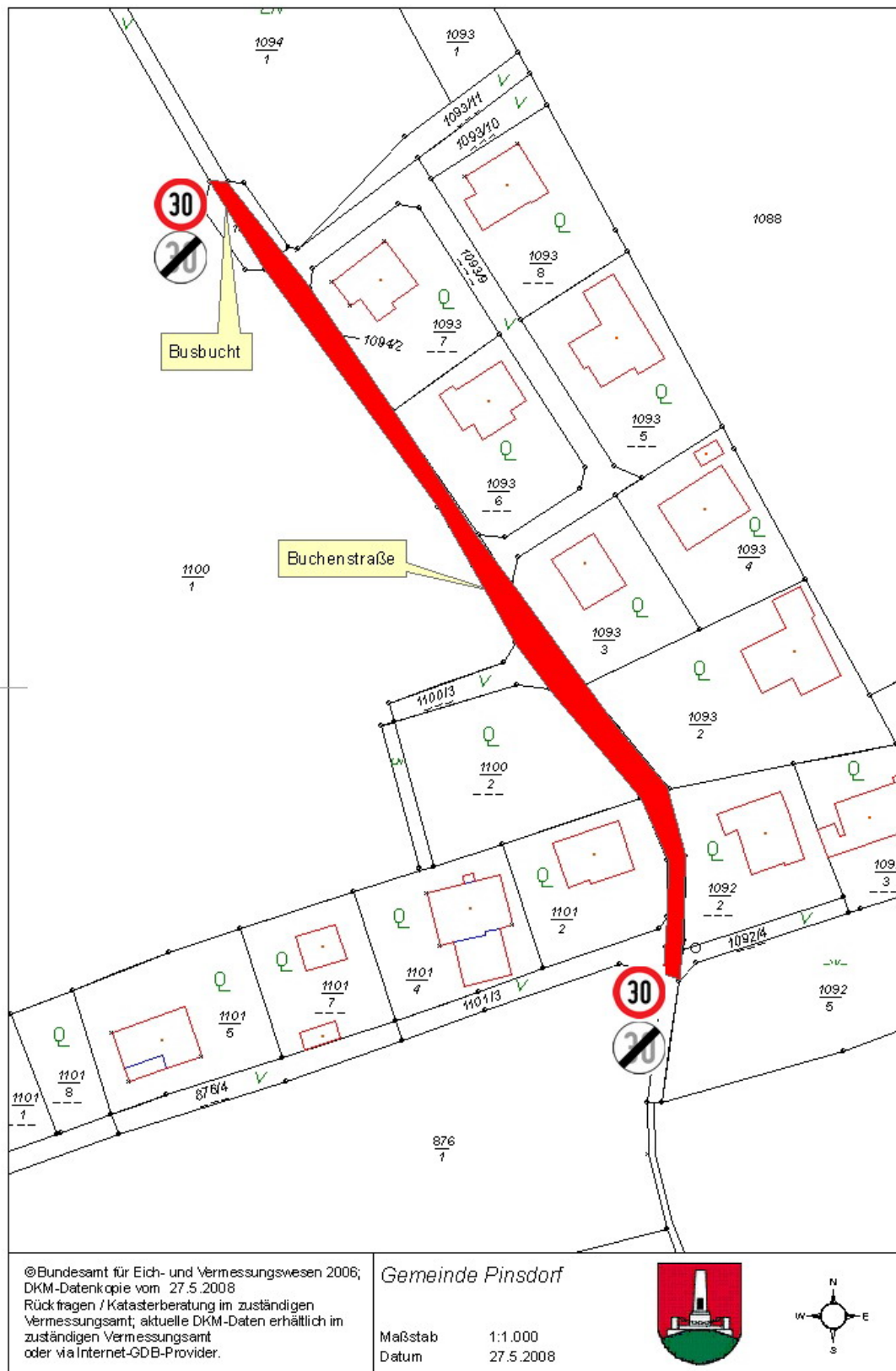
Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen auf den im Plan gekennzeichneten Aufstellungsorten in Kraft.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 94d, Abs.: 4, lit. a), StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43 (1), lit. b, Ziffer 1, § 52 Ziffer 10 a, 10 b , StVO 1960, BGBl. Nr. 1960/159.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäss § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftzeichen und tritt diese mit dem Aufstellen derselben in Kraft.



Die Mitglieder des Ausschusses waren einstimmig der Ansicht, dass der Gemeinderat die Verordnungen in der vorgelegten Form beschließen soll, daher

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair auf Beschlussfassung

Beschluss: einstimmig

13. Übernahme private Zufahrtsstraße Edtweg in das öffentliche Gut der Gemeinde

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:

Frau Maria Spiesberger hat um Übernahme der Zufahrtsstraße zu den Liegenschaften Edtweg Forstner; Malfent und Kemeter angesucht. Diese Straße ist zwar staubfrei aber sehr steil.

In der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass erhoben wird, ob die Schneeräumung von der Gemeinde durchgeführt wird und die Müllabfuhr die Liegenschaften anfährt.

Schneeräumung:

Die Schneeräumung wird vom Gemeinde-Traktor durchgeführt. Eine Umkehrmöglichkeit ist nicht gegeben. Dieser fährt rückwärts hinauf und schiebt den Schnee herunter.

Eine Streuung oder Salzung dieses Straßenstückes wird von unseren Bauhofmitarbeitern nicht durchgeführt. Diese hat bisher Herr Malfent erledigt – Streumittel wurde von uns zur Verfügung gestellt.

Müllabfuhr:

Im Sommer fährt die Müllabfuhr im Retourgang hinauf und entleert die Tonnen bei den Häusern.

Bei Schneefahrbahn oder Vereisung bringen die Hausbesitzer die Tonnen zum Moosweg.

Beratung Straßen- und Verkehrsausschuss am 27.06.2008

Das Straßenstück weist keine Wendemöglichkeit auf.

Das erste Teilstück ist äußerst steil und kann eine durchgehende Schneeräumung nicht gewährleistet werden.

Einstimmig empfiehlt der Straßen- und Verkehrsausschuss, diese Privatstraße nicht in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen.

Frau Maria Spiesberger sollte versuchen, dass der Edtweg auf die Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Pinsdorfberg 33 - Vockenhuber Alois, über das Grundstück des Johann Vockenhuber (GstNr. 332) eingebunden wird. Dadurch würde die Steigung wesentlich reduziert und einer Übernahme wäre möglich.



Daher **Antrag** des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair auf Ablehnung des Ansuchens von Frau Spiesberger

Beschluss: einstimmig wurde beschlossen, die Straße nicht zu übernehmen

14. Baubewilligung SBW - Berufung

Sachverhalt:

Wegen Befangenheit (Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides) übergab der Bürgermeister den Vorsitz an **Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair** und dieser schildert den Sachverhalt bzw. verliest den vorbereiteten Berufungsbescheid:

Berufung Dr. Günter Heidecker gegen Baubewilligungsbescheid SBW-Reihenhaus
Gz.: 131/9-6-2008 vom 20.05.2008 – (übernommen am 27.5.) in offener Frist

In den Einreichunterlagen sind für 12 Wohneinheiten 24 Stellplätze vorgesehen.

12 Stellplätze sind entlang der privaten Aufschließungsstraße (nördl. Grundstückseite) angeordnet.

Entlang der Grundstücksgrenze zum Berufungswerber sind 4 Stellplätze geplant.

Diese werden so errichtet, dass drei Abstellplätze schräg zum Mitterweg und einer parallel zum Mitterweg ausgerichtet sind.

Diese Parkflächen werden sicherlich nur von Besitzern von Zweitkraftfahrzeugen und Besuchern genutzt, denn jeder Kfz-Besitzer bleibt bei seinem Hauseingang stehen.

Daher ist mit starken Emissionen für die Liegenschaft Mitterweg 43 (Heidecker), die einen Abstand von ca.6-7 m zum Hauseck aufweist, kaum zu rechnen.

Den Beschwerdeführern kommt auch kein Mitspracherecht hinsichtlich der Frage der Stellplätze zu. Der VwGH hat in seinem Erk. vom 23.5.2002, Zl.2001/05/0023, unter Hinweis auf sein Erk. vom 22.9.1998, Zl. 98/05/0046, dargelegt, dass die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen nicht dem Interesse der Nachbarn dienen; die Anordnungen bezüglich Stellplätzen von Kraftfahrzeugen sollen den Benutzern der bezug habenden Baulichkeiten ausreichende Parkmöglichkeiten schaffen und die öffentlichen Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr freihalten.

Im Beschwerdefall sollen im südlichen Bereich des Baugrundstückes zwei offene und zwei eingehaute Stellplätze geschaffen werden, wobei der eine, dem Grundstück des Beschwerdeführers zugewandte offene Stellplatz von diesem 5 m entfernt ist. Diese Situierung erscheint im Kleinhausbau keineswegs untypisch. Der Beschwerdeführer nennt auch sonst keine außergewöhnlichen Umstände. Es kann somit den Verwaltungsbehörden darin gefolgt werden, dass von den hier geplanten Stellplätzen eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 2 Z. 36 O.ö. BauTG nicht ausgeht

Zu dem Einwand von Schneeablagerungen auf Nachbargrundstücken kann aber auch der Berufungswerber nicht ausschließen, dass keine oder auf Grund klimatischer Veränderung geringere Schneefälle erfolgen und so vielleicht keine Ablagerungen notwendig sind.

Die vom Berufungswerber eingebrachte Forderung, den Luftraum über seiner Liegenschaft nicht für Transportzwecke in Anspruch zu nehmen, ist in den Bescheid aufzunehmen.

Eine Beweissicherung für die Liegenschaft Mitterweg 43 für etwaige Schäden ist vom Bauwerber gemeinsam mit dem Berufungswerber vorzunehmen.

Betreffend Errichtung einer Einfriedung entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist das Einverständnis des Bauwerbers einzuholen, um diesen Punkt in den Baubewilligungsbescheid auf zu nehmen.

Zur Bebauung wird folgendes festgestellt:

Das Grundstück 671 des Bauwerbers ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt für dieses Gebiet nicht auf.

In der neueren Judikatur hat der VwGH aber im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit von Immissionen auf die Nachbargrundstücke festgehalten, dass dann, wenn sich ein einheitliches Vorhaben auf Flächen mit verschiedenen Widmungen erstreckt, dieses auch einheitlich nach Maßgabe der die Nachbarn weniger belastenden Widmung zu beurteilen ist (vgl. die Erk. vom 26.6.1997, Zl. 96/06/0200, vom 23.2.1999, Zl. 97/05/0269, und vom 27.1.2004, Zl. 2001/05/0543).

Geschoßflächenzahl – SBW – Reihenhaus	0,68
---------------------------------------	------

Vockenhuber Franz	0,52
Rabl Walter	0,3
Höller Alois	0,35
Dallinger	0,4

Das Bauvorhaben – Reihenhausanlage ist vielleicht in diesem Gebiet nicht üblich, jedoch sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auch die umliegenden Liegenschaften zu erwarten.

In der Ortschaft Steinbichl z.B. haben wir ebenfalls eine GFZ von 0,7 bei den Wohnhäusern Baureform mitten unten den Einfamilienwohnhäusern. Dasselbe gilt für die Häuser Kieninger in der Gmundner Straße.

Die Reihenhäuser sind niedrig gehalten, weisen max. eine Höhe von 7,8 m über dem Gelände auf und treten in Richtung Mitterweg sogar noch kleiner in Erscheinung.

Nachdem die Liegenschaft des Berufungswerbers südl. des Planungsgebietes anschließt und zwischen seiner Liegenschaft und der priv. Zufahrtsstraße mind. 3 m Grünstreifen und die geplanten Reihenhäuser liegen, können die zu erwartenden Emissionen ein normales Größenausmaß für das Wohngebiet kaum übertreffen.

Der Baubewilligungsbescheid ist daher so zu ergänzen, dass die Auflagen betreffend Luftraumverletzung und Beweissicherung in den Bescheid auf zu nehmen sind.

Die in der Berufung angeführten Einwendungen – Stellplätze, Geschoßflächenzahl, Bebauungsdichte, verkehrsmäßige Aufschließung sind abzuweisen, da die Bauordnung diese nicht als Nachbarrechte anerkennt.

BESCHEID des Gemeinderates



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20
E-mail bauamt@pinsdorf.ooe.gv.at

Pinsdorf, am 01.07.2008

Zahl: 131/9-6/2/2008

Gegenstand: Bauvorhaben Errichtung von 12 Wohnhäusern
Grundstück Nr. 671, EZ 99, KG Pinsdorf – Baubewilligung

SBW Schmidt & Bartenbach Wohnbau AG
Traunsteinstraße 93
4810 Gmunden

Bescheid

Vom Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung ergeht auf Grund des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2008 nachstehender

S P R U C H

I.

Aufgrund des Ergebnisses des ergänzenden Ermittlungsverfahrens, wird der Bescheid des Bürgermeisters GZ. 131/9-6/2008 vom 20.05.2008 bestätigt und um folgende Auflage ergänzt:

Den Forderungen der Nachbarn, wie in der Verhandlungsschrift vom 19.05.2008 festgehalten, ist zu entsprechen:

Die Grundstückseinfahrt Gst. Nr.: 672/1 darf für den Bauverkehr nicht benützt werden.

Vor Grabungsarbeiten muss mit der Energie AG - NetzgmbH, 4810 Gmunden, Bahnhofstr. 67, Kontakt aufgenommen werden.

Für Schäden an Nachbarliegenschaften und deren Einfriedungen und daraus entstehenden etwaigen Unkosten auf Grund der Bauausführung haftet der Bauwerber.

Entlang der Grundstücksgrenze 678/1 ist eine Einfriedungsmauer in der Höhe von 40 cm zu errichten.

Straßenabwässer sowie Niederschlagswässer (Schnee) dürfen nicht auf die Nachbarliegenschaften zur Ableitung bzw. Ablagerung gelangen.

Entlang dem Grundstück 661 zum öffentl. Gut des Mitterweges Parz. 1032/3 ist eine Abgrenzung z.B. mit Pflöcken zu schaffen, damit keine Möglichkeit zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gegeben ist. Entlang der Grundstücksgrenze Parz. 661 zum Parkplatz auf dem Grundstück 671 ist ein Sichtschutz bzw. Lärmschutz zu errichten.

Eine Beweissicherung an den bestehenden Gebäuden und Einfriedungen der Liegenschaft Mitterweg 43 ist gemeinsam mit der Bauführung durch zu führen.

Der Luftraum über der Liegenschaft Mitterweg 43 darf mit Lasten nicht in Anspruch genommen werden (Kräne mit Lasten).

Entlang der geplanten Parkfläche sowie im Bereich 5 m nördl. und südl. zur Liegenschaft Ehrendorfer Straße 32, ist eine Lärmschutzwand und ein Geruchsschutz vor etwaigen Auspuffgasen zu errichten. Die geplanten Schutzmassnahmen sind auf Dauer zu errichten und zu erhalten.

Bei Beeinträchtigung des Biotopes bei der Liegenschaft Ehrendorfer Straße 32 durch Staubentwicklung ist dieses zu Reinigen.

Begründung

Vom Gemeinderat wurde im ergänzenden Ermittlungsverfahren folgendes festgestellt:

Flächenwidmungsplan 05/2007

Areal- Planungsgebiet

Im Flächenwidmungsplan Nr. 05/2007, genehmigt mit Bescheid der öö. Landesregierung BauR-P 261078/2-2007 vom 27.04.2007 ist das zu bebauende Grundstück als Wohngebiet ausgewiesen.

Das öö. Raumordnungsgesetz 1994 regelt die Widmungen, die erforderlich sind um Wohnbauten entsprechend den vorgelegten Plänen errichten zu können.

§ 22 öö. Raumordnungsgesetz 1994 - Widmungen im Bauland

Abs. (1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauten und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner mit sich bringt; Büros und Kanzleien sind in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauten nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden. Flächen für Wohngebiete können auch als reine Wohngebiete vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauten und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohner zu decken.

Weiters können Flächen für förderbare mehrgeschoßige (mindestens drei Geschoße über dem Erdboden) Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 2 Z. 41 Öö. Bautechnikgesetz) vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen nur förderbare mehrgeschossige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise sowie Bauten und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohner zu decken.

Ein Bebauungsplan für das Grundstück 671 KG. Pinsdorf liegt nicht vor.

Die Bebauung mit 12 Wohnhäusern als Reihenhausanlage entspricht den Vorschriften des öö. Raumordnungsgesetzes 1994 idGF.

Der Gemeinderat erörterte die Berufung von Herrn Dr. Günter Heidecker gegen den Baubewilligungsbescheid SBW-Reihenhaus Gz.: 131/9-6-2008 vom 20.05.2008 – (übernommen am 27.5.), die in offener Frist abgegeben wurde.

Parkplätze – Stellplätze

In den Einreichunterlagen sind für 12 Wohneinheiten 24 Stellplätze vorgesehen.

12 Stellplätze sind entlang der privaten Aufschließungsstraße (nördl. Grundstückseite) angeordnet. Entlang der Grundstücksgrenze zum Berufungswerber sind 4 Stellplätze geplant.

Diese werden so errichtet, dass drei Abstellplätze schräg zum Mitterweg und einer parallel zum Mitterweg ausgerichtet sind.

Diese Parkflächen werden sicherlich nur von Besitzern von Zweitkraftfahrzeugen und Besuchern genutzt, denn jeder Kfz-Besitzer bleibt bei seinem Hauseingang stehen.

Daher ist mit starken Emissionen für die Liegenschaft Mitterweg 43 (Heidecker), die einen Abstand von ca. 6-7 m zum Hauseck aufweist, kaum zu rechnen.

Dem Beschwerdeführer kommt auch kein Mitspracherecht hinsichtlich der Frage der Stellplätze zu. Der VwGH hat in seinem Erk. vom 23.5.2002, Zl.2001/05/0023, unter Hinweis auf sein Erk. vom 22.9.1998, Zl. 98/05/0046, dargelegt, dass die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen nicht dem Interesse der Nachbarn dienen; die Anordnungen bezüglich Stellplätzen von Kraftfahrzeugen sollen den Benutzern der bezughabenden Baulichkeiten ausreichende Parkmöglichkeiten schaffen und die öffentlichen Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr freihalten.

Im Beschwerdefall sollen im südlichen Bereich des Baugrundstückes zwei offene und zwei eingehauste Stellplätze geschaffen werden, wobei der eine, dem Grundstück des Beschwerdeführers zugewandte offene Stellplatz von diesem 5 m entfernt ist. Diese Situierung erscheint im Kleinhausbau keineswegs untypisch. Der Beschwerdeführer nennt auch sonst keine außergewöhnlichen Umstände. Es kann somit den Verwaltungsbehörden darin gefolgt werden, dass von den hier geplanten Stellplätzen eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 2 Z. 36 O.ö. BauTG nicht ausgeht

Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken durch Straßenabwässer und ev. Schneeablagerungen sind durch das öö. Straßengesetz geregelt.

Die vom Berufungswerber eingebrachte Forderung, den Luftraum über seiner Liegenschaft nicht für Transportzwecke in Anspruch zu nehmen, ist entsprochen worden.

Eine Beweissicherung für die Liegenschaft Mitterweg 43 für etwaige Schäden ist vom Bauwerber gemeinsam mit dem Berufungswerber vorzunehmen.

Zur Bebauung wird folgendes festgestellt:

Geschoßflächenzahl – SBW – Reihenhäuser	0,68
Vockenhuber Franz	0,52
Rabl Walter	0,3
Höller Alois	0,35
Dallinger	0,4

Das Bauvorhaben – Reihenhäuseranlage - ist in diesem Gebiet nicht vorherrschend, jedoch sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auch die umliegenden Liegenschaften zu erwarten.

In der Ortschaft Steinbichl z.B. haben wir ebenfalls eine GFZ von 0,7 bei den Wohnhäusern Baureform mitten unten den Einfamilienwohnhäusern. Dasselbe gilt für die Häuser Kieninger in der Gmundner Straße. Die Reihenhäuser sind niedrig gehalten, weisen max. eine Höhe von 7,8 m über dem Gelände auf und treten in Richtung Mitterweg sogar noch kleiner in Erscheinung.

Nachdem die Liegenschaft des Berufungswerbers südl. des Planungsgebietes anschließt und zwischen seiner Liegenschaft und der priv. Zufahrtsstraße mind. 3 m Grünstreifen und die geplanten Reihenhäuser liegen, können die zu erwartenden Emissionen ein normales Größenausmaß für das Wohngebiet kaum übertreffen.

Der Baubewilligungsbescheid ist daher so zu ergänzen, dass die Auflagen betreffend Luftraumverletzung und Beweissicherung in den Bescheid auf zu nehmen sind.

Die in der Berufung angeführten Einwendungen – Stellplätze, Geschoßflächenzahl, Bebauungsdichte, verkehrsmäßige Aufschließung sind abzuweisen, da die Bauordnung diese nicht als Nachbarrechte anerkennt.

Rechtsgrundlagen: § 35 OÖ. Bauordnung 1994 LGBI. Nr. 66/1994 idF.
§ 21 und § 22 des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.
§ 60 und § 66 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel oder sonst automationsunterstützt beim Gemeinde Pinsdorf eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Vizebürgermeister:

Ing. Gerhard Hackmair

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Grundeigentümer/Miteigentümer

SBW Schmidt & Bartenbach Wohnbau AG, 4810 Gmunden, Traunsteinstraße 93

Planverfasser

DI Fritz Rüdiger, Marktplatz 4, 4810 Gmunden

Nachbarn

Heidecker Günter Dr., Mitterweg 41, 4812 Pinsdorf

Holly Reinhold, Leitenstraße 3, 4812 Pinsdorf

Rabl Walter, Traungasse 1, 4810 Gmunden

Silbermair Josef, Mitterweg 42, 4812 Pinsdorf

Silbermair Maria, Mitterweg 42, 4812 Pinsdorf

Vockenhuber Franz, Ehrendorfer Straße 36, 4812 Pinsdorf

Spießberger Franz, Ehrendorfer Straße 39, 4812 Pinsdorf

Spießberger Andrea, Ehrendorfer Straße 39, 4812 Pinsdorf

Energie AG

Energie AG, Bahnhofstraße 38 , 4810 GmundenFinanzamt Gmunden, Abteilung

Bewertungsstelle, Tagwerkerstr.3, 4810 Gmunden

Gemeindeamt Pinsdorf zum Akt

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair – auf Grund der Sachlage soll die Berufung des Herrn Dr. Heidecker abgelehnt werden .

Beschluss: einstimmig

15. Agenda 21 - Netzwerk Oberösterreich - Beteiligung der Gemeinde Pinsdorf

Sachverhalt:

Auf Grund der Gemeindevorstandssitzung vom 24.6.2008 wird der Tagesordnungspunkt Agenda 21 in der Gemeinderatssitzung vom 1.7.2008 dringlich behandelt.

Am 9.6.2008 fand eine Präsentationsveranstaltung im Gemeindeamt Pinsdorf statt, es wurden Vertreter von Vereinen und Firmen eingeladen, von der SPES-Akademie Schlierbach wurde der Sinn dieser Aktion "Agenda 21" vermittelt.

Auszug aus dem Angebot der Fa. SPES – Bildungs- und Studiengesellschaft

Ziele und Nutzen

- > unter aktiver Einbeziehung der Bevölkerung Leitlinien für zukünftiges Handeln formulieren (Heft wird an alle Fraktionen übermittelt)
- > Projektideen und Umsetzungsschwerpunkte festlegen
- > Verträglichkeit und Vernetzung mit anderen Projekten

Was die lokale Agenda in Pinsdorf bewirken soll/kann:

- > Pinsdorf setzt Initiativen zur Nachhaltigkeit
- > ein neuer Impuls für die Wirtschaft
- > Zugezogene werden durch die Beteiligung besser eingebunden
- > Rahmenbedingungen für ein familienfreundliches Pinsdorf können entwickelt werden
- > Bewusstseinsbildung für den Ort und Identifikation
- > Erarbeitung gemeinsames Zukunftsprofil
- > höhere Wertschöpfung in Pinsdorf erreichen
- > Entwicklung dynamischer Arbeitsstrukturen

Gesamtkosten für das Projekt abgestuft nach Phasen € 23.528,--
davon Förderbetrag durch Land + EU € 17.500,--

Leistung durch Gemeinde Pinsdorf € 6.028,-- aufgeteilt auf 2 Jahre

Der Bürgermeister stellte den Antrag, dass die Gemeinde Pinsdorf den Auftrag zur Beteiligung an der Aktion Agenda 21 gibt, dies soll noch vor dem Sommer passieren, damit die Vorbereitungsarbeiten gleich begonnen werden können, bzw. das Förderansuchen von der Firma SPES-Akademie gemacht werden kann.

Herr Friedrich Mohr: die Darstellung des Bürgermeisters, wonach dieser Punkt im Gemeindevorstand sehr ausgiebig behandelt worden wäre, ist nicht richtig, unter Allfälliges wurden wir vom Vizebürgermeister unterrichtet, dass am 9.6.2008 eine Eröffnungsveranstaltung war, wo die ÖVP nicht eingeladen war. Die Unterlagen zu diesem Projekt habe ich am Freitag nach der Vorstandssitzung vom Amtsleiter erhalten, es sind viele Dinge in diesem Prospekt enthalten, ich frage mich nur, wie das alles geschehen soll, wie die Zugezogenen besser eingebunden werden sollen etc., man sieht ja, wie aktiv sich die Leute überall einbringen. Zu dieser genannten Eröffnungsveranstaltung wurden ca. 45 Personen eingeladen, es sind nur 5 Personen erschienen.

Wir stehen jetzt vor der Entstehung der Lebenswelt Schenkenfelden, es stellt sich die Frage, ob wir nicht zum Beispiel die Erlernung der Gebärdensprache in das Konzept Agenda einbinden können. Ich bin nicht gegen das Projekt Agenda – jedoch sollte das Projekt stufenweise bestellt und auch abgerechnet werden, wenn nämlich die Beteiligung aus der Bevölkerung überhaupt nicht gegeben ist, sollten wir aussteigen können und auch Kosten sparen.

Herr Ing. Wölger: in der Papierform horcht sich das Konzept sehr gut an, von solchen Experten gibt es für alle Bereiche verschiedenste Konzepte etc. die aber enorm viel Geld kosten, das Land fördert dies auch mit 75 %, trotzdem der verbleibende Rest muss aus Steuergeldern bezahlt werden. Da bei der ersten Präsentation ein geringer Anwesenheitsgrad war, sollte das Geld besser für andere Dinge verwendet werden.

Herr Vzbgm. Ing. Hackmair verlas die Liste jenes Personenkreises, der zur 1. Präsentationsveranstaltung geladen wurde (42 Einladungen verschickt), er wurde nach solchen Gesichtspunkten ausgewählt, dass möglichst viele verschiedenen Bevölkerungsgruppen betroffen sind – Vereine, Firmen, Kindergarten etc.

Wir haben in Pinsdorf ca. 100 Betriebe und es soll zum Beispiel mit dieser Aktion auch das weitere Abwandern von Kaufkraft etc. verhindert werden, der gesamte Ort soll gestärkt werden bzw. das Bewusstsein für den Ort. Dies ist auch eine Aufgabe von uns Politikern, nur ich glaube nicht, dass wir das alleine aus fachlichen und zeitlichen Gründen bewältigen können, dazu brauchen wir Experten. Ich würde daher bitten, dass wir den Beschluss fassen, damit das Büro SPES den Antrag stellen kann, ob eine Lebenswelt Pinsdorf dabei ist, dass können wir selber bestimmen, weil ja in den Arbeitskreisen die Projekte etc. von uns selber ausgesucht werden – daher wird es wichtig, dass sich möglichst viele von uns und aus der Bevölkerung melden.

Wir haben vor 3 Jahren eine ähnliche Situation beim Projekt "Gesunde Gemeinde" gehabt, in Pinsdorf haben sich einige Privatpersonen hergegeben und es sind die verschiedensten Veranstaltungen gemacht worden.

Herr Gerhard Stöger: Gibt es auf diesem Gebiet ein gemeinsames Projekt mit Nachbargemeinden.

Dazu teilt Herr Vzbgm.Hackmair mit, dass es früher nur bei Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden eine Förderung gab, nun wurde das geändert, daher sollten wir versuchen, einmal alleine für unseren Ort wichtige Projekte und Zukunftsperspektiven zu finden.

Weiter Herr Stöger – es sollte vor Bestellung bei der SPES-Akademie versucht werden, unseren Weg und unsere Richtung bzw. Ziel abzustecken, wohin sollen wir gehen.

Ansonsten wird die Abwicklung des Projektes ziemlich langatmig.

Herr Ing.Hackmair – wir selber bestimmen die Arbeitsweise in den Arbeitskreisen, die SPES-Akademie hat über 20 Jahre Erfahrung in der Abwicklung solcher Projekte.

Herr Mohr – ich muss wiederholen, wir wurden von dieser Aktion nicht informiert, wäre geschickt gewesen, wenn wir auch zu dieser Info-Veranstaltung eingeladen worden wären.

Herr Leitner: Wir hatten bereits einmal Arbeitskreise, einer davon machte eine Neugestaltung des Bauernügelareales, wir haben damals dem Arbeitskreis keine weiteren Projekte zugeteilt, daher ist das eingeschlafen, das Ergebnis Bauernhügel war aber sehr gut und wurde auch von der Bevölkerung akzeptiert, ähnlich soll und kann es bei dieser Agenda geschehen.

Herr Bürgermeister: ich bin eigentlich schon sehr erfreut, wie wir über diese Aktion jetzt diskutieren, das zeigt, dass Bedarf an einer Zukunftsdiskussion etc. besteht und wir etwas Gutes für unseren Ort erreichen können. Wichtig wird sein, dass wir die Bevölkerung anregen, dass viele Personen mittun.

Wir können in den Arbeitskreisen die Arbeitsweisen beeinflussen, viele Punkte sind zu überlegen und wir müssen versuchen, die Zukunft zu gestalten.

Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Auftragsvergabe an die SPES-Akademie

Beschluss: einstimmig wurde der Beitritt der Gemeinde Pinsdorf zur Agenda 21 beschlossen.

16. Musikverein - 120 Jahr-Jubiläum - Bewirtungskosten bei Sternmarsch und Zapfenstreich

Sachverhalt:

Anlässlich des Jubiläums 120 Jahre Musikverein Pinsdorf findet am Freitag, 25. Juli 2008 – Ersatztermin 1.8.2008 – ein Sternmarsch mit Zapfenstreich am Ortsplatz Pinsdorf statt.

Es werden folgende Teilnehmer erwartet:

3 Musikkapellen Neukirchen-Altmünster, Ohlsdorf + Pinsdorf
Feuerwehren der Gemeinde Pinsdorf
Cumberland Traditionskorps aus Gmunden
Prangerschützen aus Neukirchen-Altmünster

die Musikkapellen werden von 3 Seiten auf den Ortsplatz einmarschieren,
dort gibt jede Kapelle ein Konzertstück alleine
dann werden gemeinsame Stücke gespielt

Einmarsch der Feuerwehren + des Traditionskorps mit Fackelträger

die 3 Musikkapellen spielen gemeinsam den großen österreichischen Zapfenstreich
Ferntrumpeter auf dem Balkon des Lawoghauses und Balkon Quitoschinger
Schüsse der Prangerschützen vom Pinsdorfberg

Ansuchen des Musikvereines auf Übernahme einer Bewirtung der Teilnehmer,
diese soll in der Asphaltstockhalle des Eisschützenvereines stattfinden,
sie soll in Form bzw. von Kosten in Höhe von 2 Bieren und
Bratwürstl geschehen

Kosten pro Teilnehmer ca. 9,50 bis 10,00 Euro bei ca. 240 Teilnehmer
ergibt das ca € 2.400,--

Antrag des Bürgermeisters auf Übernahme der Kosten

Beschluss: einstimmig

17. Allfälliges

Frau Wimmer fragte an, was auf dem Autoabstellplatz Fa. Meisel in der Gmundnerstraße passiert, es wird dort gebaggert – kommen die Autos weg oder was passiert?

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Bewilligung als Abstellplatz ausgelaufen ist, die Bezirkshauptmannschaft die Entfernung der Autos oder die Vorlage eines Projektes vorgeschrieben hat. Es ist bisher keine Verhandlung ausgeschrieben und wir werden der BH mitteilen, dass die Arbeiten ohne Verhandlung begonnen wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.15 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: